

11/SN-375/ME



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG

Präsidialabteilung II/EG-Referat
Zahl: 409/128

A-6010 Innsbruck, am 11. April 1994
Landhausplatz
Telefax: (0512) 50817 /
Telefon: (0512) 508 - 157
Sachbearbeiter: Dr. Wolf
DVR: 0059463

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen

Minoritenplatz 5
1014 Wien (2fach)

T e l e f a x !

Betreff GESETZENTWURF
Zl. 21 ..-GE/19.. PZ
Datum: 6. MAI 1994
Verteilt 6.5.94 dr Klausgruber

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz;
Stellungnahme

Zu Zahl GZ 12.772/2-III/2/94 vom 23. Februar 1994

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I Z. 7. (§ 8c Abs. 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes) :

Hinsichtlich des § 8c Abs. 1 Z. 4 stellt sich die Frage, ob Inhaber ausländischer Zeugnisse gegenüber Inhabern inländischer Zeugnisse nicht ungerechtfertigt begünstigt werden. Nach der vorgeschlagenen Formulierung genügt ein ausländisches Zeugnis, das zu (irgend) einem Hochschulstudium berechtigt, als Ersatz für eine im II. Hauptstück des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes normierte erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule. Es wird bei ausländischen Zeugnissen demnach nicht differenziert, von welcher Schule es stammt.

Demgegenüber berechtigt beispielsweise ein Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Reifeprüfung an einer allgemeinbildenden höheren Schule nicht zum Besuch einer Land- und forstwirtschaftlichen Akademie. Hiefür ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt (vgl. § 24 Z. 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundes-schulgesetzes) erforderlich.

Ansonsten bestehen aus der Sicht der von der Tiroler Landesre-gierung wahrzunehmenden Interessen keine Bedenken.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Par-lamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Riedl